

**SoVD Satzung Bundesverband, Stand 25.10.2007
noch nicht im VR eingetragen**

**SoVD Satzung Landesverbände
gültig ab 01.01.2008**

**SoVD Satzung Kreis-/Bezirksverbände
gültig ab 01.01.2008**

**SoVD Satzung Ortsverbände
gültig ab 01.01.2008**

§ 1

Name und Sitz

- Der Bundesverband führt den Namen
„Sozialverband Deutschland e.V.
– Bundesverband–“
- ehemals Reichsbund, gegründet 1917 -
(nachstehend SoVD)
- Der Sitz der Organisation befindet sich in Berlin, dem Sitz der Bundesregierung.

§ 2

Unabhängigkeit und Neutralität

- Der SoVD ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
- Er ist eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.
- Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3

Zweck und Ziel des SoVD

- Der SoVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 1

Name und Sitz

- Der Landesverband führt den Namen
„Sozialverband Deutschland e.V.“
- Landesverband ... -
- ehemals Reichsbund, gegründet 1917 -
(nachstehend SoVD)
- Rechtlich selbständige Landesverbände führen den Zusatz e.V. hinter dem Namen des Landesverbandes.
- Der Sitz der Organisation befindet sich in Berlin, dem Sitz der Bundesregierung.

Der Sitz der Organisation rechtlich selbständiger Landesverbände befindet sich an einem Ort der in der Anlage aufgeführten Landesverbände.
(Die Anlage kann als Computerausdruck angefordert werden.)

§ 2

Unabhängigkeit und Neutralität

- Der SoVD ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
- Er ist eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.
- Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3

Zweck und Ziel des SoVD

- Der SoVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 1

Name und Sitz

- Der Kreis-/Bezirksverband führt den Namen
„Sozialverband Deutschland e.V.“
- Kreis-/Bezirksverband ... -“
- ehemals Reichsbund, gegründet 1917 –
(nachstehend SoVD)
- Der Sitz der Organisation befindet sich in Berlin, dem Sitz der Bundesregierung.

§ 2

Unabhängigkeit und Neutralität

- Der SoVD ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
- Er ist eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.
- Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3

Zweck und Ziel des SoVD

- Der SoVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 1

Name und Sitz

- Der Ortsverband führt den Namen
„Sozialverband Deutschland e.V.–
- Ortsverband ... -“
- ehemals Reichsbund, gegründet 1917 –
(nachstehend SoVD)
- Der Sitz der Organisation befindet sich in Berlin, dem Sitz der Bundesregierung.

§ 2

Unabhängigkeit und Neutralität

- Der SoVD ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
- Er ist eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.
- Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3

Zweck und Ziel des SoVD

- Der SoVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

SoVD Satzung Bundesverband, Stand 25.10.2007 <u>noch nicht</u> im VR eingetragen	SoVD Satzung Landesverbände gültig ab 01.01.2008	SoVD Satzung Kreis-/Bezirksverbände gültig ab 01.01.2008	SoVD Satzung Ortsverbände gültig ab 01.01.2008
<p>Zweck des SoVD ist die Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Altersfürsorge für Rentner/-innen der gesetzlichen Sozialversicherung - von Patient/-en/-innen - der Hilfe und Fürsorge für Menschen mit Behinderungen, Hinterbliebene, Kriegs- und Wehrdienststopfer, Arbeitsunfallverletzte, Opfer von Gewalttaten, Sozialhilfeempfänger/-innen, Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen und jugendliche Menschen mit Behinderungen, <p>um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen.</p> <p>Der alle Mitglieder berührende und verbindende Vereinszweck hat das einheitliche und gemeinsame Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte, die den von dem aufgeführten Personenkreis ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen.</p> <p>Der SoVD setzt sich für die Gleichstellung von Männern und Frauen auch unter Anwendung von Gender Mainstreaming ein.</p> <p>Der SoVD tritt für die Verwirklichung eines sozialen Europas ein.</p> <p>Der SoVD setzt sich für die Erhaltung des Friedens ein und unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, Kriege zu verhindern.</p> <p>2. Die Ziele des SoVD sollen insbesondere verwirklicht werden durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vertretung der sozialen Interessen der oben genannten Gruppen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen oder durch Erhebung einer Verbandsklage b) Beratung der Tarifpartner über die besonderen Bedürfnisse der oben genannten Gruppen c) Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähn- 	<p>Zweck des SoVD ist die Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Altersfürsorge für Rentner/-innen der gesetzlichen Sozialversicherung - von Patient/-en/-innen - der Hilfe und Fürsorge für Menschen mit Behinderungen, Hinterbliebene, Kriegs- und Wehrdienststopfer, Arbeitsunfallverletzte, Opfer von Gewalttaten, Sozialhilfeempfänger/-innen, Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen und jugendliche Menschen mit Behinderungen, <p>um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen.</p> <p>Der alle Mitglieder berührende und verbindende Vereinszweck hat das einheitliche und gemeinsame Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte, die den von dem aufgeführten Personenkreis ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen.</p> <p>Der SoVD setzt sich für die Gleichstellung von Männern und Frauen auch unter Anwendung von Gender Mainstreaming ein.</p> <p>Der SoVD tritt für die Verwirklichung eines sozialen Europas ein.</p> <p>Der SoVD setzt sich für die Erhaltung des Friedens ein und unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, Kriege zu verhindern.</p> <p>2. Die Ziele des SoVD sollen insbesondere verwirklicht werden durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vertretung der sozialen Interessen der oben genannten Gruppen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen oder durch Erhebung einer Verbandsklage b) Beratung der Tarifpartner über die besonderen Bedürfnisse der oben genannten Gruppen c) Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähn- 	<p>Zweck des SoVD ist die Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Altersfürsorge für Rentner/-innen der gesetzlichen Sozialversicherung - von Patient/-en/-innen - der Hilfe und Fürsorge für Menschen mit Behinderungen, Hinterbliebene, Kriegs- und Wehrdienststopfer, Arbeitsunfallverletzte, Opfer von Gewalttaten, Sozialhilfeempfänger/-innen, Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen und jugendliche Menschen mit Behinderungen, <p>um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen.</p> <p>Der alle Mitglieder berührende und verbindende Vereinszweck hat das einheitliche und gemeinsame Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte, die den von dem aufgeführten Personenkreis ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen.</p> <p>Der SoVD setzt sich für die Gleichstellung von Männern und Frauen auch unter Anwendung von Gender Mainstreaming ein.</p> <p>Der SoVD tritt für die Verwirklichung eines sozialen Europas ein.</p> <p>Der SoVD setzt sich für die Erhaltung des Friedens ein und unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, Kriege zu verhindern.</p> <p>2. Die Ziele des SoVD sollen insbesondere verwirklicht werden durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vertretung der sozialen Interessen der oben genannten Gruppen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen oder durch Erhebung einer Verbandsklage b) Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähn- 	<p>Zweck des SoVD ist die Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Altersfürsorge für Rentner/-innen der gesetzlichen Sozialversicherung - von Patient/-en/-innen - der Hilfe und Fürsorge für Menschen mit Behinderungen, Hinterbliebene, Kriegs- und Wehrdienststopfer, Arbeitsunfallverletzte, Opfer von Gewalttaten, Sozialhilfeempfänger/-innen, Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen und jugendliche Menschen mit Behinderungen, <p>um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen.</p> <p>Der alle Mitglieder berührende und verbindende Vereinszweck hat das einheitliche und gemeinsame Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte, die den von dem aufgeführten Personenkreis ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen.</p> <p>Der SoVD setzt sich für die Gleichstellung von Männern und Frauen auch unter Anwendung von Gender Mainstreaming ein.</p> <p>Der SoVD tritt für die Verwirklichung eines sozialen Europas ein.</p> <p>Der SoVD setzt sich für die Erhaltung des Friedens ein und unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, Kriege zu verhindern.</p> <p>2. Die Ziele des SoVD sollen insbesondere verwirklicht werden durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vertretung der sozialen Interessen der oben genannten Gruppen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen oder durch Erhebung einer Verbandsklage b) Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähn-

SoVD Satzung Bundesverband, Stand 25.10.2007 <u>noch nicht im VR eingetragen</u>	SoVD Satzung Landesverbände <u>gültig ab 01.01.2008</u>	SoVD Satzung Kreis-/Bezirksverbände <u>gültig ab 01.01.2008</u>	SoVD Satzung Ortsverbände <u>gültig ab 01.01.2008</u>
<p>lichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen</p> <p>d) Pflege internationaler Beziehungen zu gleichartigen Verbänden und Institutionen</p> <p>e) Förderung der Rehabilitation, insbesondere der Eingliederung oder Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen in Arbeit, Beruf und Gesellschaft</p> <p>f) Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen und Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen</p> <p>g) Förderung der Frauen- und Jugendarbeit</p> <p>h) Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe und Betreuung von Erwachsenen nach dem Betreuungsgesetz</p> <p>i) Förderung der Erholungsfürsorge, insbesondere durch Unterhaltung von Erholungseinrichtungen im Sinne der §§ 66 Abs. 3, 68 Nr. 1 a AO</p> <p>j) Förderung des Siedlungs- und Wohnungswesens, insbesondere Förderung des behinderten- und altengerechten Wohnungsbaues</p> <p>k) Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder durch Herausgabe einer Zeitung sowie sonstiger Informationen</p> <p>l) Förderung der Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen.</p> <p>3. Der SoVD unterhält die zur Verwirklichung seiner Ziele notwendigen Einrichtungen einschließlich Berufsbildungswerken und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.</p> <p>4. Der SoVD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>5. Mittel des SoVD dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.</p>	<p>lichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen</p> <p>d) Pflege internationaler Beziehungen zu gleichartigen Verbänden und Institutionen</p> <p>e) Förderung der Rehabilitation, insbesondere der Eingliederung oder Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen in Arbeit, Beruf und Gesellschaft</p> <p>f) Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen und Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen</p> <p>g) Förderung der Frauen- und Jugendarbeit</p> <p>h) Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe und Betreuung von Erwachsenen nach dem Betreuungsgesetz</p> <p>i) Förderung der Erholungsfürsorge, insbesondere durch Unterhaltung von Erholungseinrichtungen im Sinne der §§ 66 Abs. 3, 68 Nr. 1 a AO</p> <p>j) Förderung des Siedlungs- und Wohnungswesens, insbesondere Förderung des behinderten- und altengerechten Wohnungsbaues</p> <p>k) Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder durch Herausgabe einer Landesbeilage zur Zeitung des Bundesverbandes sowie sonstiger Informationen</p> <p>l) Förderung der Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen.</p> <p>3. Der SoVD unterhält die zur Verwirklichung seiner Ziele notwendigen Einrichtungen einschließlich Berufsbildungswerken und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.</p> <p>4. Der SoVD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>5. Mittel des SoVD dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.</p>	<p>lichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen</p> <p>c) Pflege internationaler Beziehungen zu gleichartigen Verbänden und Institutionen</p> <p>d) Förderung der Rehabilitation, insbesondere der Eingliederung oder Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen in Arbeit, Beruf und Gesellschaft</p> <p>e) Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen und Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen</p> <p>f) Förderung der Frauen- und Jugendarbeit</p> <p>g) Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe und Betreuung von Erwachsenen nach dem Betreuungsgesetz</p> <p>h) Förderung der Erholungsfürsorge</p> <p>i) Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder durch Herausgabe von Informationsmaterial</p> <p>j) Förderung der Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen.</p> <p>3. Der SoVD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>4. Mittel des SoVD dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.</p> <p>5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>lichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen</p> <p>c) Pflege internationaler Beziehungen zu gleichartigen Verbänden und Institutionen</p> <p>d) Förderung der Rehabilitation, insbesondere der Eingliederung oder Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen in Arbeit, Beruf und Gesellschaft</p> <p>e) Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen und Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen</p> <p>f) Förderung der Frauen- und Jugendarbeit</p> <p>g) Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe und Betreuung von Erwachsenen nach dem Betreuungsgesetz</p> <p>h) Förderung der Erholungsfürsorge</p> <p>i) Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder durch Herausgabe von Informationsmaterial</p> <p>j) Förderung der Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen.</p> <p>3. Der SoVD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>4. Mittel des SoVD dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.</p> <p>5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>

SoVD Satzung Bundesverband, Stand 25.10.2007 noch nicht im VR eingetragen	SoVD Satzung Landesverbände gültig ab 01.01.2008	SoVD Satzung Kreis-/Bezirksverbände gültig ab 01.01.2008	SoVD Satzung Ortsverbände gültig ab 01.01.2008
<p>6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>1. Dem SoVD können alle Sozialrentner/-innen, Menschen mit Behinderungen, Arbeitsunfallverletzten, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten, Sozialhilfeempfänger/-innen, Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen, Sozialversicherten und Patient/-en/-innen, deren Hinterbliebene, die Zweck und Ziel des SoVD unterstützen, beitreten.</p> <p>2. Dem SoVD können alle natürlichen Personen, Personenvereinigungen sowie juristische Personen, die dessen satzungsgemäße Ziele und Aufgaben unterstützen, als fördernde bzw. korporative Mitglieder beitreten.</p> <p>Fördernde und korporative Mitglieder erhalten keine Leistungen nach § 5 Ziffer 1 der Satzung.</p> <p>3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit.</p> <p>4. Die Mitgliedschaft im Bundesverband wird grundsätzlich durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des zuständigen Landesverbandes erworben. Sie kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsnachweises bestätigt.</p> <p>Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD geboten erscheint.</p> <p>Dagegen ist Beschwerde an den Landesvorstand und Berufung beim Bundesvorstand in entsprechender Anwendung des § 8 zulässig.</p> <p>5. Die Mitgliedschaft im SoVD erlischt:</p> <p>a) durch Austritt</p>	<p>6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>1. Dem SoVD können alle Sozialrentner/-innen, Menschen mit Behinderungen, Arbeitsunfallverletzten, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten, Sozialhilfeempfänger/-innen, Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen, Sozialversicherten und Patient/-en/-innen, deren Hinterbliebene, die Zweck und Ziel des SoVD unterstützen, beitreten.</p> <p>2. Dem SoVD können alle natürlichen Personen, Personenvereinigungen sowie juristische Personen, die dessen satzungsgemäße Ziele und Aufgaben unterstützen, als fördernde bzw. korporative Mitglieder beitreten.</p> <p>Fördernde und korporative Mitglieder erhalten keine Leistungen nach § 5 Ziffer 1 der Satzung.</p> <p>3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit.</p> <p>4. Die Mitgliedschaft im Bundesverband wird grundsätzlich durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des zuständigen Landesverbandes erworben. Sie kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsnachweises bestätigt.</p> <p>Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD geboten erscheint.</p> <p>Dagegen ist Beschwerde an den Landesvorstand und Berufung beim Bundesvorstand in entsprechender Anwendung des § 8 zulässig.</p> <p>5. Die Mitgliedschaft im SoVD erlischt:</p> <p>a) durch Austritt</p>	<p>6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>1. Dem SoVD können alle Sozialrentner/-innen, Menschen mit Behinderungen, Arbeitsunfallverletzten, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten, Sozialhilfeempfänger/-innen, Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen, Sozialversicherten und Patient/-en/-innen, deren Hinterbliebene, die Zweck und Ziel des SoVD unterstützen, beitreten.</p> <p>2. Dem SoVD können alle natürlichen Personen, Personenvereinigungen sowie juristische Personen, die dessen satzungsgemäße Ziele und Aufgaben unterstützen, als fördernde bzw. korporative Mitglieder beitreten.</p> <p>Fördernde und korporative Mitglieder erhalten keine Leistungen nach § 5 Ziffer 1 der Satzung.</p> <p>3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit.</p> <p>4. Die Mitgliedschaft im Bundesverband wird grundsätzlich durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des zuständigen Landesverbandes erworben. Sie kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsnachweises bestätigt.</p> <p>Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD geboten erscheint.</p> <p>Dagegen ist Beschwerde an den Landesvorstand und Berufung beim Bundesvorstand in entsprechender Anwendung des § 8 zulässig.</p> <p>5. Die Mitgliedschaft im SoVD erlischt:</p> <p>a) durch Austritt</p>	<p>6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>1. Dem SoVD können alle Sozialrentner/-innen, Menschen mit Behinderungen, Arbeitsunfallverletzten, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten, Sozialhilfeempfänger/-innen, Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen, Sozialversicherten und Patient/-en/-innen, deren Hinterbliebene, die Zweck und Ziel des SoVD unterstützen, beitreten.</p> <p>2. Dem SoVD können alle natürlichen Personen, Personenvereinigungen sowie juristische Personen, die dessen satzungsgemäße Ziele und Aufgaben unterstützen, als fördernde bzw. korporative Mitglieder beitreten.</p> <p>Fördernde und korporative Mitglieder erhalten keine Leistungen nach § 5 Ziffer 1 der Satzung.</p> <p>3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit.</p> <p>4. Die Mitgliedschaft im Bundesverband wird grundsätzlich durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des zuständigen Landesverbandes erworben. Sie kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsnachweises bestätigt.</p> <p>Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD geboten erscheint.</p> <p>Dagegen ist Beschwerde an den Landesvorstand und Berufung beim Bundesvorstand in entsprechender Anwendung des § 8 zulässig.</p> <p>5. Die Mitgliedschaft im SoVD erlischt:</p> <p>a) durch Austritt</p>

SoVD Satzung Bundesverband, Stand 25.10.2007 noch nicht im VR eingetragen	SoVD Satzung Landesverbände gültig ab 01.01.2008	SoVD Satzung Kreis-/Bezirksverbände gültig ab 01.01.2008	SoVD Satzung Ortsverbände gültig ab 01.01.2008
<p>Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.</p> <p>b) durch Tod</p> <p>c) durch Ausschluss.</p> <p>d) automatisch rückwirkend bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Leistungen des SoVD an seine Mitglieder</p> <p>1. Der SoVD gewährt seinen Mitgliedern Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen, Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts - soweit das Gesetz dies zulässt -, die die Sonderinteressen der Gruppe (§ 4 Ziffer 1) betreffen, der das Mitglied zugeordnet ist.</p> <p>Die Leistungen werden als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, welche in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen dient, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Nr. 3 AO sind zu beachten.</p> <p>Das Nähere regelt die Leistungsordnung.</p> <p>2. Auf Antrag kann der Bundesvorstand beim Ableben eines Mitgliedes im Rahmen der vorhandenen Mittel und nach Maßgabe der vom Bundesvorstand erlassenen Richtlinien eine einmalige Unterstützung an Hinterbliebene gewähren. Für Mitglieder, die bei Eintritt in die Organisation nach dem 31.12.1962 das 66. Lebensjahr vollendet haben, und für neu aufgenommene Mitglieder ab 1.1.1975 wird keine Unterstützung gewährt.</p> <p>3. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.</p>	<p>Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.</p> <p>b) durch Tod</p> <p>c) durch Ausschluss.</p> <p>d) automatisch rückwirkend bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Leistungen des SoVD an seine Mitglieder</p> <p>1. Der SoVD gewährt seinen Mitgliedern Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen, Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts – soweit das Gesetz dies zulässt -, die die Sonderinteressen der Gruppe (§ 4 Ziffer 1) betreffen, der das Mitglied zugeordnet ist.</p> <p>Die Leistungen werden als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, welche in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen dient, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Nr. 3 AO sind zu beachten.</p> <p>Das Nähere regelt die Leistungsordnung.</p> <p>2. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.</p>	<p>Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.</p> <p>b) durch Tod</p> <p>c) durch Ausschluss</p> <p>d) automatisch rückwirkend bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Leistungen des SoVD an seine Mitglieder</p> <p>1. Der SoVD gewährt seinen Mitgliedern Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen, Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts – soweit das Gesetz dies zulässt –, die die Sonderinteressen der Gruppe (§ 4 Ziffer 1) betreffen, der das Mitglied zugeordnet ist.</p> <p>Die Leistungen werden als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, welche in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen dient, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Nr. 3 AO sind zu beachten.</p> <p>Das Nähere regelt die Leistungsordnung.</p> <p>2. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.</p>	<p>Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.</p> <p>b) durch Tod</p> <p>c) durch Ausschluss</p> <p>d) automatisch rückwirkend bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Leistungen des SoVD an seine Mitglieder</p> <p>1. Der SoVD gewährt seinen Mitgliedern Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen, Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts – soweit das Gesetz dies zulässt –, die die Sonderinteressen der Gruppe (§ 4 Ziffer 1) betreffen, der das Mitglied zugeordnet ist.</p> <p>Die Leistungen werden als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, welche in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen dient, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Nr. 3 AO sind zu beachten.</p> <p>Das Nähere regelt die Leistungsordnung.</p> <p>2. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.</p>

**SoVD Satzung Bundesverband, Stand 25.10.2007
noch nicht im VR eingetragen**

**SoVD Satzung Landesverbände
gültig ab 01.01.2008**

**SoVD Satzung Kreis-/Bezirksverbände
gültig ab 01.01.2008**

**SoVD Satzung Ortsverbände
gültig ab 01.01.2008**

§ 6

Beitrag

1. Der SoVD erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags für nicht rechtlich selbständige Landesverbände und die Aufteilung zwischen Bundesverband und allen Landesverbänden werden von der Bundesverbandstagung festgelegt. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

Die Beitragsanteile der Orts- und Kreis-/Bezirksverbände werden durch die Landesverbände festgelegt.

2. Die den Landesverbänden und dem Bundesverband gehörenden Beitragsanteile dürfen für Zwecke der Ortsverbände oder der Kreis-/Bezirksverbände weder angegriffen noch zurückgehalten werden. Vorstandsmitglieder, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, können ihres Amtes enthoben und gegebenenfalls ausgeschlossen werden.

3. Kreis-/Bezirksverbände und Ortsverbände können zur Bestreitung besonderer Ausgaben einmalige und/oder laufende Zuschläge erheben. Ein solcher Beschluss der Kreis-/Bezirksverbandstagung bzw. der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes.

4. Über die Erhebung von Sonderbeiträgen nicht rechtlich selbständiger Landesverbände entscheidet der Bundesvorstand.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des SoVD im Sinne von § 4 Ziffer 1 können die Gewährung der in § 5 angeführten Leistungen beantragen. Für jedes Mitglied ist die Satzung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.

§ 6

Beitrag

1. Der SoVD erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags für nicht rechtlich selbständige Landesverbände und die Aufteilung zwischen Bundesverband und allen Landesverbänden werden von der Bundesverbandstagung festgelegt. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

Die Beitragsanteile der Orts- und Kreis-/Bezirksverbände werden durch die Landesverbände festgelegt.

2. Die den Landesverbänden und dem Bundesverband gehörenden Beitragsanteile dürfen für Zwecke der Ortsverbände oder der Kreis-/Bezirksverbände weder angegriffen noch zurückgehalten werden. Vorstandsmitglieder, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, können ihres Amtes enthoben und gegebenenfalls ausgeschlossen werden.

3. Kreis-/Bezirksverbände und Ortsverbände können zur Bestreitung besonderer Ausgaben einmalige und/oder laufende Zuschläge erheben. Ein solcher Beschluss der Kreis-/Bezirksverbandstagung bzw. der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes.

4. Über die Erhebung von Sonderbeiträgen nicht rechtlich selbständiger Landesverbände entscheidet der Bundesvorstand.

Bei rechtlich selbständigen Landesverbänden erfolgen die Regelungen durch deren Satzung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des SoVD im Sinne von § 4 Ziffer 1 können die Gewährung der in § 5 angeführten Leistungen beantragen. Für jedes Mitglied ist die Satzung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.

§ 6

Beitrag

1. Der SoVD erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags für nicht rechtlich selbständige Landesverbände und die Aufteilung zwischen Bundesverband und allen Landesverbänden werden von der Bundesverbandstagung festgelegt. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

Die Beitragsanteile der Orts- und Kreis-/Bezirksverbände werden durch die Landesverbände festgelegt.

2. Die den Landesverbänden und dem Bundesverband gehörenden Beitragsanteile dürfen für Zwecke der Ortsverbände oder der Kreis-/Bezirksverbände weder angegriffen noch zurückgehalten werden. Vorstandsmitglieder, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, können ihres Amtes enthoben und gegebenenfalls ausgeschlossen werden.

3. Kreis-/Bezirksverbände und Ortsverbände können zur Bestreitung besonderer Ausgaben einmalige und/oder laufende Zuschläge erheben. Ein solcher Beschluss der Kreis-/Bezirksverbandstagung bzw. der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des SoVD im Sinne von § 4 Ziffer 1 können die Gewährung der in § 5 angeführten Leistungen beantragen. Für jedes Mitglied ist die Satzung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.

§ 6

Beitrag

1. Der SoVD erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags für nicht rechtlich selbständige Landesverbände und die Aufteilung zwischen Bundesverband und allen Landesverbänden werden von der Bundesverbandstagung festgelegt. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

Die Beitragsanteile der Orts- und Kreis-/Bezirksverbände werden durch die Landesverbände festgelegt.

2. Die den Landesverbänden und dem Bundesverband gehörenden Beitragsanteile dürfen für Zwecke der Ortsverbände oder der Kreis-/Bezirksverbände weder angegriffen noch zurückgehalten werden. Vorstandsmitglieder, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, können ihres Amtes enthoben und gegebenenfalls ausgeschlossen werden.

3. Kreis-/Bezirksverbände und Ortsverbände können zur Bestreitung besonderer Ausgaben einmalige und/oder laufende Zuschläge erheben. Ein solcher Beschluss der Kreis-/Bezirksverbandstagung bzw. der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des SoVD im Sinne von § 4 Ziffer 1 können die Gewährung der in § 5 angeführten Leistungen beantragen. Für jedes Mitglied ist die Satzung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.

SoVD Satzung Bundesverband, Stand 25.10.2007 noch nicht im VR eingetragen	SoVD Satzung Landesverbände gültig ab 01.01.2008	SoVD Satzung Kreis-/Bezirksverbände gültig ab 01.01.2008	SoVD Satzung Ortsverbände gültig ab 01.01.2008
<p>2. Die nicht geschützten personenbezogenen Daten der Mitglieder können vom SoVD an Dritte übermittelt werden, soweit es für Zwecke und Ziele dieser Satzung erforderlich ist und soweit das Mitglied nicht widerspricht.</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Ausschlussverfahren</p> <p>1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem SoVD ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied</p> <p>a) den Interessen des SoVD zuwidergehandelt hat</p> <p>b) rechtmäßigen Beschlüssen eines SoVD-Organes nicht Folge geleistet hat</p> <p>c) durch sein Verhalten dem SoVD, seinen Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Vereinszugehörigkeit unzumutbar macht</p> <p>d) eine entehrende Handlung begangen hat</p> <p>e) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist.</p> <p>2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden.</p> <p>Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere</p> <p>a) Erteilung eines Verweises</p> <p>b) sofortige Amtsenthebung und Verbot der Ausübung für die Dauer bis zu vier Jahren.</p> <p>3. Über Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet eine Schiedsstelle, sofern es sich nicht um einen Fall im Sinne von Ziff. 1 e) handelt. In diesen Fällen entscheidet der Landesvorstand. Das Recht, die Schiedsstelle anzurufen, bleibt hiervon unberührt.</p> <p>Schiedsstellen werden bei jedem Landesverband und beim Bundesverband errichtet.</p>	<p>2. Die nicht geschützten personenbezogenen Daten der Mitglieder können vom SoVD an Dritte übermittelt werden, soweit es für Zwecke und Ziele dieser Satzung erforderlich ist und soweit das Mitglied nicht widerspricht.</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Ausschlussverfahren</p> <p>1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem SoVD ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied</p> <p>a) den Interessen des SoVD zuwidergehandelt hat</p> <p>b) rechtmäßigen Beschlüssen eines SoVD-Organes nicht Folge geleistet hat</p> <p>c) durch sein Verhalten dem SoVD, seinen Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Vereinszugehörigkeit unzumutbar macht</p> <p>d) eine entehrende Handlung begangen hat</p> <p>e) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist.</p> <p>2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden.</p> <p>Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere</p> <p>a) Erteilung eines Verweises</p> <p>b) sofortige Amtsenthebung und Verbot der Ausübung für die Dauer bis zu vier Jahren.</p> <p>3. Über Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet eine Schiedsstelle, sofern es sich nicht um einen Fall im Sinne von Ziff. 1 e) handelt. In diesen Fällen entscheidet der Landesvorstand. Das Recht, die Schiedsstelle anzurufen, bleibt hiervon unberührt.</p> <p>Schiedsstellen werden bei jedem Landesverband und beim Bundesverband errichtet.</p>	<p>2. Die nicht geschützten personenbezogenen Daten der Mitglieder können vom SoVD an Dritte übermittelt werden, soweit es für Zwecke und Ziele dieser Satzung erforderlich ist und soweit das Mitglied nicht widerspricht.</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Ausschlussverfahren</p> <p>1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem SoVD ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied</p> <p>a) den Interessen des SoVD zuwidergehandelt hat</p> <p>b) rechtmäßigen Beschlüssen eines SoVD-Organes nicht Folge geleistet hat</p> <p>c) durch sein Verhalten dem SoVD, seinen Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Vereinszugehörigkeit unzumutbar macht</p> <p>d) eine entehrende Handlung begangen hat</p> <p>e) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist</p> <p>2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden.</p> <p>Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere</p> <p>a) Erteilung eines Verweises</p> <p>b) sofortige Amtsenthebung und Verbot der Ausübung für die Dauer bis zu vier Jahren</p> <p>3. Über Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet eine Schiedsstelle, sofern es sich nicht um einen Fall im Sinne von Ziff. 1 e) handelt. In diesen Fällen entscheidet der Landesvorstand. Das Recht, die Schiedsstelle anzurufen, bleibt hiervon unberührt.</p> <p>Schiedsstellen werden bei jedem Landesverband und beim Bundesverband errichtet.</p>	<p>2. Die nicht geschützten personenbezogenen Daten der Mitglieder können vom SoVD an Dritte übermittelt werden, soweit es für Zwecke und Ziele dieser Satzung erforderlich ist und soweit das Mitglied nicht widerspricht.</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Ausschlussverfahren</p> <p>1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem SoVD ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied</p> <p>a) den Interessen des SoVD zuwidergehandelt hat</p> <p>b) rechtmäßigen Beschlüssen eines SoVD-Organes nicht Folge geleistet hat</p> <p>c) durch sein Verhalten dem SoVD, seinen Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Vereinszugehörigkeit unzumutbar macht</p> <p>d) eine entehrende Handlung begangen hat</p> <p>e) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist</p> <p>2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden.</p> <p>Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere</p> <p>a) Erteilung eines Verweises</p> <p>b) sofortige Amtsenthebung und Verbot der Ausübung für die Dauer bis zu vier Jahren</p> <p>3. Über Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet eine Schiedsstelle, sofern es sich nicht um einen Fall im Sinne von Ziff. 1 e) handelt. In diesen Fällen entscheidet der Landesvorstand. Das Recht, die Schiedsstelle anzurufen, bleibt hiervon unberührt..</p> <p>Schiedsstellen werden bei jedem Landesverband und beim Bundesverband errichtet.</p>

SoVD Satzung Bundesverband, Stand 25.10.2007 <u>noch nicht</u> im VR eingetragen	SoVD Satzung Landesverbände gültig ab 01.01.2008	SoVD Satzung Kreis-/Bezirksverbände gültig ab 01.01.2008	SoVD Satzung Ortsverbände gültig ab 01.01.2008
<p>Das Verfahren regelt eine Schiedsstellenordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Organisation und Verwaltung des SoVD</p> <p>1. Der SoVD gliedert sich in Ortsverbände, Kreis-/Bezirksverbände und Landesverbände, für die die Bundesverbandstagung besondere Satzungen beschließt, und rechtlich selbständige Landesverbände.</p> <p>Die Satzungen rechtlich selbständiger Landesverbände und die ihrer Gliederungen haben in den Inhalten ihrer Satzung die Grundsätze der Bundesverbandssatzung zu übernehmen. Aufgaben und Entscheidungen, die nicht Organen des Bundesverbandes vorbehalten sind, regeln sie selbst. Für Verpflichtungen dieser Landesverbände, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit entstehen, haftet der Bundesverband nicht. Sie haften für Verbindlichkeiten des Bundesverbandes nur mit den satzungsgemäß bestimmten Beitragsanteilen. Sie verfügen mit Ausnahme von § 6 Ziffer 1 Absatz 2 dieser Satzung selbständig über ihr Beitragsaufkommen und ihr Vermögen.</p> <p>Die Geschäftsträger des SoVD sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ortsvorstand b) Kreis-/Bezirksvorstand c) Landesvorstand d) Bundesvorstand <p>2. Für die in § 4 Ziffer 1 aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreter/-innen gewählt werden.</p>	<p>Das Verfahren regelt eine Schiedsstellenordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Organisation und Verwaltung des SoVD</p> <p>1. Der Landesverband wird für den Bereich eines oder mehrerer Bundesländer gebildet. Neuordnungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesverband.</p> <p>2. Der SoVD gliedert sich in Ortsverbände, Kreis-/Bezirksverbände und Landesverbände, für die die Bundesverbandstagung besondere Satzungen beschließt, und rechtlich selbständige Landesverbände.</p> <p>Die Satzungen rechtlich selbständiger Landesverbände und die ihrer Gliederungen haben in den Inhalten ihrer Satzung die Grundsätze der Bundesverbandssatzung zu übernehmen. Aufgaben und Entscheidungen, die nicht Organen des Bundesverbandes vorbehalten sind, regeln sie selbst. Für Verpflichtungen dieser Landesverbände, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit entstehen, haftet der Bundesverband nicht. Sie haften für Verbindlichkeiten des Bundesverbandes nur mit den satzungsgemäß bestimmten Beitragsanteilen. Sie verfügen mit Ausnahme von § 6 Ziffer 1 Absatz 2 dieser Satzung selbständig über ihr Beitragsaufkommen und ihr Vermögen.</p> <p>Die Geschäftsträger des SoVD sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ortsvorstand b) Kreis-/Bezirksvorstand c) Landesvorstand <p>und für den Bundesverband der Bundesvorstand.</p> <p>3. Für die in § 4 Ziffer 1 aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreter/-innen gewählt werden.</p>	<p>Das Verfahren regelt eine Schiedsstellenordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Organisation und Verwaltung des SoVD</p> <p>1. Der SoVD gliedert sich in Ortsverbände, Kreis-/Bezirksverbände und Landesverbände, für die die Bundesverbandstagung besondere Satzungen beschließt, und rechtlich selbständige Landesverbände.</p> <p>Die Satzungen rechtlich selbständiger Landesverbände und die ihrer Gliederungen haben in den Inhalten ihrer Satzung die Grundsätze der Bundesverbandssatzung zu übernehmen. Aufgaben und Entscheidungen, die nicht Organen des Bundesverbandes vorbehalten sind, regeln sie selbst. Für Verpflichtungen dieser Landesverbände, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit entstehen, haftet der Bundesverband nicht. Sie haften für Verbindlichkeiten des Bundesverbandes nur mit den satzungsgemäß bestimmten Beitragsanteilen. Sie verfügen mit Ausnahme von § 6 Ziffer 1 Absatz 2 dieser Satzung selbständig über ihr Beitragsaufkommen und ihr Vermögen.</p> <p>Die Geschäftsträger des SoVD sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ortsvorstand b) Kreis-/Bezirksvorstand c) für den Landesverband der Landesvorstand <p>und für den Bundesverband der Bundesvorstand.</p> <p>2. Für die in § 4 Ziffer 1 aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreter/-innen gewählt werden.</p>	<p>Das Verfahren regelt eine Schiedsstellenordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Organisation und Verwaltung des SoVD</p> <p>1. Der SoVD gliedert sich in Ortsverbände, Kreis-/Bezirksverbände und Landesverbände, für die die Bundesverbandstagung besondere Satzungen beschließt, und rechtlich selbständige Landesverbände.</p> <p>Die Satzungen rechtlich selbständiger Landesverbände und die ihrer Gliederungen haben in den Inhalten ihrer Satzung die Grundsätze der Bundesverbandssatzung zu übernehmen. Aufgaben und Entscheidungen, die nicht Organen des Bundesverbandes vorbehalten sind, regeln sie selbst. Für Verpflichtungen dieser Landesverbände, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit entstehen, haftet der Bundesverband nicht. Sie haften für Verbindlichkeiten des Bundesverbandes nur mit den satzungsgemäß bestimmten Beitragsanteilen. Sie verfügen mit Ausnahme von § 6 Ziffer 1 Absatz 2 dieser Satzung selbständig über ihr Beitragsaufkommen und ihr Vermögen.</p> <p>Die Geschäftsträger des SoVD sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ortsvorstand b) für den Kreis-/Bezirksverband der Kreis-/Bezirksvorstand, für den Landesverband der Landesvorstand und für den Bundesverband der Bundesvorstand. <p>2. Für die in § 4 Ziffer 1 aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreter/-innen gewählt werden.</p>

SoVD Satzung Bundesverband, Stand 25.10.2007 noch nicht im VR eingetragen	SoVD Satzung Landesverbände gültig ab 01.01.2008	SoVD Satzung Kreis-/Bezirksverbände gültig ab 01.01.2008	SoVD Satzung Ortsverbände gültig ab 01.01.2008
<p>In begründeten Fällen können mit Zustimmung der jeweiligen Landesvorstände im Einverständnis mit den jeweiligen Kreis-/Bezirksverbänden Fachgruppen als eigenständige Ortsverbände geführt werden.</p> <p>3. Die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmer/n/innen des Bundesverbandes und nicht rechtlich selbständiger Landesverbände erfolgt durch den Bundesvorstand.</p> <p>Der Bundesvorstand delegiert die Befugnis zur Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer/innen für den Bereich nicht rechtlich selbständiger Landesverbände auf die Geschäftsführenden Landesvorstände.</p> <p>4. Beantragen Gliederungen die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den Bundesverband, so sind die Kosten grundsätzlich durch die betroffenen Gliederungen zu tragen.</p> <p>5. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der nicht rechtlich selbständigen Landesverbände und deren Orts- und Kreis-/Bezirksverbände sind Eigentum des SoVD und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des Bundesverbandes.</p> <p>Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte, sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Bundesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.</p> <p>6. Orts- und Kreis-/Bezirksverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.</p>	<p>In begründeten Fällen können mit Zustimmung der jeweiligen Landesvorstände im Einverständnis mit den jeweiligen Kreis-/Bezirksverbänden Fachgruppen als eigenständige Ortsverbände geführt werden.</p> <p>4. Die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmer/n/innen des Bundesverbandes und nicht rechtlich selbständiger Landesverbände erfolgt durch den Bundesvorstand.</p> <p>Der Bundesvorstand delegiert die Befugnis zur Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer/innen für den Bereich nicht rechtlich selbständiger Landesverbände auf die Geschäftsführenden Landesvorstände.</p> <p>5. Beantragen Landesverbände die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den Bundesverband, so sind die Kosten grundsätzlich durch die betroffenen Landesverbände zu tragen.</p> <p>6. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der nicht rechtlich selbständigen Landesverbände und deren Orts- und Kreis-/Bezirksverbände sind Eigentum des SoVD und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des Bundesverbandes.</p> <p>Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte, sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Bundesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.</p> <p>7. Orts- und Kreis-/Bezirksverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.</p>	<p>In begründeten Fällen können mit Zustimmung der jeweiligen Landesvorstände im Einverständnis mit den jeweiligen Kreis-/Bezirksverbänden Fachgruppen als eigenständige Ortsverbände geführt werden.</p> <p>3. Die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmer/n/innen des Bundesverbandes und nicht rechtlich selbständiger Landesverbände erfolgt durch den Bundesvorstand.</p> <p>Der Bundesvorstand delegiert die Befugnis zur Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer/innen für den Bereich nicht rechtlich selbständiger Landesverbände auf die Geschäftsführenden Landesvorstände.</p> <p>4. Beantragen Kreis-/Bezirksverbände die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den Bundesverband oder Landesverband, so sind die Kosten grundsätzlich durch die betroffenen Kreis-/Bezirksverbände zu tragen.</p> <p>5. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der nicht rechtlich selbständigen Landesverbände und deren Orts- und Kreis-/Bezirksverbände sind Eigentum des SoVD und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des Bundesverbandes.</p> <p>Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Bundesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.</p> <p>6. Orts- und Kreis-/Bezirksverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.</p>	<p>In begründeten Fällen können mit Zustimmung der jeweiligen Landesvorstände im Einverständnis mit den jeweiligen Kreis-/Bezirksverbänden Fachgruppen als eigenständige Ortsverbände geführt werden.</p> <p>3. Die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmer/n/innen des Bundesverbandes und nicht rechtlich selbständiger Landesverbände erfolgt durch den Bundesvorstand.</p> <p>Der Bundesvorstand delegiert die Befugnis zur Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer/innen für den Bereich nicht rechtlich selbständiger Landesverbände auf die Geschäftsführenden Landesvorstände.</p> <p>4. Beantragen Ortsverbände die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den Bundes-, Landes- oder Kreis-/Bezirksverband, so sind die Kosten grundsätzlich durch die betroffenen Ortsverbände zu tragen.</p> <p>5. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der nicht rechtlich selbständigen Landesverbände und deren Orts- und Kreis-/Bezirksverbände sind Eigentum des SoVD und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des Bundesverbandes.</p> <p>Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte, sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Bundesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.</p> <p>6. Orts- und Kreis-/Bezirksverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Der Bundesvorstand</p> <p>1. Der Bundesvorstand, mit Ausnahme des/der Bundesjugendvorsitzenden, wird von der Bundesverbandstagung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, die in-</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Der Landesvorstand</p> <p>1. Der Landesvorstand, mit Ausnahme des/der Landesjugendvorsitzenden, wird von der Landesverbandstagung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, die in-</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Die Kreis-/Bezirksverbände</p> <p>1. Die Kreis-/Bezirksverbände des SoVD werden in der Regel für den Bereich eines politischen Kreises gebildet.</p> <p>Andere Regelungen bedürfen der Zustimmung des</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Der Orts-/Gemeinde-/Stadtverband</p> <p>1. In jedem Ort, in dem der SoVD Mitglieder hat, bzw. in jeder Gemeinde kann ein Ortsverband errichtet werden. Besteht in einem Ort kein Ortsverband, gehören die Mitglieder dem nächstgelegenen Ortsverband an.</p>

SoVD Satzung Bundesverband, Stand 25.10.2007 <u>noch nicht</u> im VR eingetragen	SoVD Satzung Landesverbände gültig ab 01.01.2008	SoVD Satzung Kreis-/Bezirksverbände gültig ab 01.01.2008	SoVD Satzung Ortsverbände gültig ab 01.01.2008
<p>nerhalb eines Vierteljahres nach Ablauf der regelmäßigen Amtszeit erfolgen muss, im Amt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Bundesvorstandes und dessen Konstituierung, die unmittelbar am Ende der Bundesverbandstagung erfolgt sein muss.</p> <p>Der Bundesvorstand besteht aus:</p> <p>a) dem/der Präsident/-en/-in</p> <p>b) zwei Vizepräsident/-en/-innen als Stellvertreter/-innen des/der Präsident/-en/-in (mindestens eine der unter a oder b gewählten Personen muss eine Frau oder ein Mann sein)</p> <p>c) dem/der Bundesschatzmeister/-in</p> <p>d) der Sprecherin der Frauen des Bundesverbandes</p> <p>e) 23 Beisitzer/n/innen</p> <p>f) dem/der Bundesjugendvorsitzenden.</p> <p>Die Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht in einem Arbeitnehmerverhältnis zum Bundesverband, seinen Gliederungen und Einrichtungen stehen.</p> <p>Dies gilt auch für Geschäftsführtätigkeiten und Leitende Angestellte juristischer Personen, an denen der Bundesverband beteiligt ist.</p>	<p>nerhalb eines Vierteljahres nach Ablauf der regelmäßigen Amtszeit erfolgen muss, im Amt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes und dessen Konstituierung, die unmittelbar am Ende der Landesverbandstagung erfolgt sein muss.</p> <p>Der Landesvorstand besteht aus:</p> <p>a) dem/der 1. Landesvorsitzenden</p> <p>b) zwei 2. Landesvorsitzenden (mindestens eine der nach a oder b gewählten Personen muss eine Frau oder ein Mann sein)</p> <p>c) dem/der Landesschatzmeister/-in</p> <p>d) der Sprecherin der Frauen des Landesverbandes</p> <p>e) eine/-m/-r Schriftführer/-in</p> <p>f) Beisitzer/n/innen</p> <p>g) dem/der Landesjugendvorsitzenden.</p> <p>Die Mitglieder des Landesvorstandes dürfen nicht beim Landesverband und seinen Gliederungen hauptamtlich tätig sein.</p> <p>Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Geschäftsführenden Landesvorstand, der mindestens aus den unter a bis e genannten Personen besteht.</p>	<p>Landesvorstandes.</p> <p>2. Der Kreis-/Bezirksvorstand wird von der Kreis-/Bezirksverbandstagung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, die innerhalb eines Vierteljahres erfolgen muss, im Amt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes und dessen Konstituierung, die unmittelbar am Ende der Kreis-/Bezirksverbandstagung erfolgt sein muss.</p> <p>Der Kreis-/Bezirksvorstand besteht aus:</p> <p>a) dem/der 1. Kreis-/Bezirksvorsitzenden</p> <p>b) dem/der 2. Kreis-/Bezirksvorsitzenden oder zwei 2. Kreis-/Bezirksvorsitzenden (Mindestens eine der unter a oder b gewählten Personen soll eine Frau oder ein Mann sein)</p> <p>c) dem/der Kreis-/Bezirksschatzmeister/-in</p> <p>d) der Sprecherin der Frauen des Kreis-/Bezirksverbandes</p> <p>e) eine/-m/-r Schriftführer/-in</p> <p>f) Beisitzer/-innen</p> <p>Die unter a bis e Aufgeführten dürfen nicht bei diesem Kreis-/ Bezirksverband hauptamtlich tätig sein. Beisitzer/-innen, die zugleich hauptamtlich tätig sind, haben nur beratende Stimme.</p> <p>Wenn von dem Vorstand ein Geschäftsführender Vorstand gebildet wird, so besteht dieser mindestens aus den unter a bis e genannten Personen.</p>	<p>Zusammenlegung von Ortsverbänden ist zulässig, ebenso zu einem Gemeinde- oder Stadtverband. Ausnahmen beschließen die jeweiligen Ortsverbände durch Mehrheitsbeschluss auf einer Mitgliederversammlung.</p> <p>2. Zur Leitung der Geschäfte wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, ein Vorstand gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, die innerhalb eines Vierteljahres erfolgen muss, im Amt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Vor der Neuwahl entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.</p> <p>Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes und dessen Konstituierung die unmittelbar am Ende der Mitgliederversammlung erfolgt sein muss.</p> <p>Der Ortsvorstand besteht aus:</p> <p>a) dem/der 1. Vorsitzenden</p> <p>b) dem/der 2. Vorsitzenden oder zwei 2. Vorsitzenden</p> <p>c) dem/der Ortsverbandsschatzmeister/-in</p> <p>d) eine/-m/-r Schriftführer/-in</p> <p>e) Beisitzer/-innen</p> <p>Für die unter c und d aufgeführten Funktionen können Vertreter/-innen gewählt werden, die im Falle ihrer Wahl dem Vorstand angehören.</p> <p>Wenn von dem Vorstand ein Geschäftsführender Vorstand gebildet wird, muss diesem mindestens eine Frau oder ein Mann mit Sitz und Stimme angehören.</p> <p>Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so ist der/die Nachfolgerin durch den Vorstand aus seiner Mitte oder auf einer Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten zu wählen.</p>

SoVD Satzung Bundesverband, Stand 25.10.2007 <u>noch nicht</u> im VR eingetragen	SoVD Satzung Landesverbände gültig ab 01.01.2008	SoVD Satzung Kreis-/Bezirksverbände gültig ab 01.01.2008	SoVD Satzung Ortsverbände gültig ab 01.01.2008
<p>Dem Bundesvorstand sollen mindestens sechs Frauen/Männer angehören.</p> <p>Der Bundesvorstand wählt aus seiner Mitte eine/-n Schriftführer/-in.</p> <p>Die Landesverbände sind bei der Anzahl der Beisitzer entsprechend der für die Bundesverbandstagung zugrunde gelegten Zahl der Mitglieder bei der Zusammensetzung des Bundesvorstandes zu berücksichtigen. Wenn ein Mitglied des Bundesvorstandes während der Amtsdauer aus dem Landesverband, von dem er benannt worden ist, ausscheidet oder seine Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband fortsetzt, erlischt seine Mitgliedschaft im Bundesvorstand. Jeder Landesverband muss durch mindestens ein Mitglied im Bundesvorstand vertreten sein. Die Vorschläge des Landesverbandes sollen Berücksichtigung finden.</p> <p>Ist ein Landesverband durch Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder nicht im Bundesvorstand vertreten, so kann der Landesvorstand aus seiner Mitte eine/n Vertreter/-in entsenden.</p> <p>2. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen fallen mit einfacher Mehrheit.</p> <p>3. Der Bundesvorstand wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, dem mindestens die unter Ziffer 1, Absatz 2, a bis d Aufgeführten angehören, und bestimmt dessen Aufgabenbereich. Ziffer 2 gilt entsprechend.</p> <p>Die Mitglieder des Präsidiums erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung sowie über deren Ausgestaltung entscheidet der Vorstand. Darüber hinaus erhalten die Präsidiumsmitglieder die Auslagen erstattet, die sie im Vereinsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.</p>	<p>Scheidet eine der unter a bis e gewählten Personen vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist ein/e Nachfolger/-in durch den Vorstand aus seiner Mitte zu wählen.</p> <p>Die Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Landesverbandstagung.</p> <p>Die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung sowie über deren Ausgestaltung entscheidet der Vorstand. Darüber hinaus erhalten die Vorstandsmitglieder die Auslagen erstattet, die sie im Vereinsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.</p> <p>2. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.</p> <p>3. Zur Führung der Geschäfte kann ein/e Landesgeschäftsführer/-in bestellt werden. Der/die Landesgeschäftsführer/-in untersteht der Dienstaufsicht des Landesvorstandes und hat dessen Beschlüsse und Anweisungen zu befolgen. Er/sie nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>4. Der Bundesvorstand kann zur Führung der Geschäfte mehrerer Landesverbände nach deren Anhörung die Verwaltung zusammenlegen, wenn dieses im Interesse der Gesamtorganisation geboten ist. Zur Führung der Geschäfte kann im Einvernehmen mit den Landesvorständen durch den Bundesvorstand ein/e Geschäftsführer/-in bestellt werden. Der/die Geschäftsführer/-in untersteht der Dienstaufsicht des Bundesvorstandes.</p>	<p>Scheidet eine der unter a bis e genannten Personen vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist ein/e Nachfolger/-in durch den Vorstand aus seiner Mitte zu wählen.</p> <p>Die Amtsdauer währt bis zur nächsten Kreis-/Bezirksverbandstagung.</p> <p>Die Mitglieder des Geschäftsführenden Kreis-/Bezirksvorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung sowie über deren Ausgestaltung entscheidet der Vorstand. Darüber hinaus erhalten die Vorstandsmitglieder die Auslagen erstattet, die sie im Vereinsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.</p> <p>3. Der Kreis-/Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.</p> <p>4. Zur Führung der Geschäfte kann durch den Landesvorstand ein/e Kreis-/Bezirksgeschäftsführer/-in bestellt werden. Die Einstellung und Entlassung erfolgt im Einvernehmen mit dem Kreis-/Bezirksvorstand. Die Vergütung trägt der Landesverband. Der/die Kreis-/Bezirksgeschäftsführer/-in untersteht der Dienstaufsicht des Kreis-/Bezirksvorstandes und hat dessen Beschlüsse und Anweisungen zu befolgen. Er/sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.</p> <p>Wird ein/e Geschäftsführer/-in für mehrere Kreis-/Bezirksverbände bestellt, wird die Dienstaufsicht zwischen den beteiligten Kreis-/Bezirksvorständen im Einvernehmen mit den Landesvorständen geregelt.</p>	<p>Jeder Ortsverband sollte eine Frauensprecherin wählen, die dann dem geschäftsführenden Vorstand angehört.</p> <p>Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung sowie über deren Ausgestaltung entscheidet der Vorstand. Darüber hinaus erhalten die Vorstandsmitglieder die Auslagen erstattet, die sie im Vereinsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.</p> <p>3. Der Ortsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.</p> <p>4. Die zur Kreis-/Bezirksverbandstagung von den Ortsverbänden zu entsendenden Delegierten sind in einer Mitgliederversammlung zu wählen.</p> <p>Mitgliederversammlungen, in denen Wahlen durchgeführt werden, sind dem Kreis-/Bezirksvorstand rechtzeitig bekannt zu geben. An ihnen hat ein/e Vertreter/-in des Kreis-/Bezirksvorstandes teilzunehmen.</p> <p>Die Einladung einschließlich der Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens zehn Tage vor dem Termin in der ortsverbandüblichen Weise bekannt gemacht werden.</p> <p>Der Vorstand soll möglichst monatlich eine Mitgliederversammlung/Veranstaltung durchführen. Fachgruppenversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.</p>

SoVD Satzung Bundesverband, Stand 25.10.2007 noch nicht im VR eingetragen	SoVD Satzung Landesverbände gültig ab 01.01.2008	SoVD Satzung Kreis-/Bezirksverbände gültig ab 01.01.2008	SoVD Satzung Ortsverbände gültig ab 01.01.2008
<p>4. Der Bundesvorstand bestellt zur Führung seiner Geschäfte eine/n Bundesgeschäftsführer/-in. Diese/r nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums mit beratender Stimme teil.</p> <p>5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 10 Ziffer 1, Absatz 2, a bis d Genannten, von denen je drei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.</p> <p>Im Fall der Verhinderung von drei der fünf gesetzlichen Vertreter/-innen bestellt der Bundesvorstand Vertreter/-innen oder Nachfolger/-innen. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit den gesetzlichen Vertreter/n/innen sind vom Bundesvorstand Bevollmächtigte zu bestellen.</p> <p>6. An den Sitzungen des Bundesvorstandes nehmen außerdem mit beratender Stimme teil:</p> <p>a) der/die Sprecher/-in der Bundesrevisoren oder ein/e Stellvertreter/-in</p> <p>b) der/die Leiter/-in der Abteilung Sozialpolitik</p> <p>7. Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstandes vorzeitig aus oder erlischt seine Mitgliedschaft im Bundesvorstand durch Wechsel in der Zugehörigkeit zu einem anderen Landesverband, so ist ein/e Nachfolger/-in jeweils von dem Vorstand des Landesverbandes zu benennen, von dem der/die Ausgeschiedene als Mitglied benannt worden ist. Die Amtsdauer währt bis zur nächsten Bundesverbandstagung. Die Berufung erfolgt durch den Bundesvorstand.</p> <p>Die Nachwahl eines vertretungsberechtigten Bundesvorstandsmitgliedes nimmt der Bundesvorstand aus seiner Mitte vor.</p> <p>8. Aufgaben des Bundesvorstandes sind insbesondere:</p> <p>a) Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben</p> <p>b) Durchführung und Fortschreibung der Programme des SoVD</p> <p>c) für nicht rechtlich selbständige Landesverbände die Erstellung einer Finanzordnung/ Beitragsordnung/ Prüfungsordnung für alle Organisationsgliederungen, Überwachung ihrer Kassenführung,</p>	<p>5. Aufgaben des Landesvorstandes sind insbesondere:</p> <p>a) Wahrnehmung der Interessen des SoVD entsprechend der Satzung und seinen Programmen auf Landesebene</p> <p>b) Werbungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Landesverbandes</p> <p>c) Unterstützung und Überwachung der Tätigkeit der Orts- und Kreis-/Bezirksverbände</p> <p>d) Einberufung der Landesverbandstagung</p> <p>6. Sitzungen des Landesvorstandes werden vom/von der 1. Landesvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem der 2. Landesvorsitzenden einberufen oder</p> <p>a) auf Beschluss des Geschäftsführenden Landesvorstandes</p> <p>b) auf Verlangen von mindestens ¼ der Landesvorstandsmitglieder</p> <p>c) auf Beschluss des Bundesvorstandes.</p>	<p>5. Der Landesvorstand kann eine Zusammenlegung von Kreis-/Bezirksverbänden nach deren Anhörung beschließen, wenn er es aus organisatorischen oder Verwaltungsgründen für erforderlich hält.</p> <p>6. Aufgaben des Kreis-/Bezirksvorstandes sind insbesondere:</p> <p>a) Wahrnehmung der Interessen des SoVD entsprechend der Satzung und seinen Programmen auf Kreis-/Bezirksverbandsebene</p> <p>b) Werbungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Kreis-/Bezirksverbandes</p> <p>c) Unterstützung und Überwachung der Tätigkeit der Ortsverbände</p> <p>7. Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Kreis-/Bezirksvorstand, wenn es die Größe der Gliederung erfordert,</p> <p>a) einen Sozialpolitischen Ausschuss</p> <p>b) einen Organisationsausschuss</p> <p>c) einen Ausschuss für Frauenpolitik</p> <p>bilden. Er kann für die Erfüllung bestimmter satzungsgemäßer Aufgaben weitere Fachausschüsse bilden.</p> <p>Die Vorsitzenden und die Mitglieder dieser Ausschüsse werden unter Beachtung der fachlichen Eignung vom Kreis-/Bezirksvorstand berufen. Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Sie sind in ihrer Tätigkeit selbständig.</p> <p>8. Sitzungen der Kreis-/Bezirksvorstände werden vom/von der 1. Kreis-/Bezirksvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem der 2. Kreis-/Bezirksvorsitzenden einberufen oder</p> <p>a) auf Beschluss des Geschäftsführenden Kreis-/Bezirksvorstandes</p> <p>b) auf Verlangen von 1/4 der Kreis-/Bezirksvorstandsmitglieder</p> <p>c) auf Verlangen des Landesvorstandes.</p>	<p>Mitgliederversammlungen können auch durch Beschluss des Kreis-/Bezirksvorstandes einberufen werden, der dann die Leitung übernimmt.</p> <p>5. Zur Prüfung der Ortsverbandskasse sind mindestens drei Revisor/-en/-innen zu wählen, die dem Ortsvorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist möglich. Die Revisor/-en/-innen wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/Sprecherin. Diese/r oder sein/ihre Vertreter/-in nimmt an den Sitzungen des Ortsvorstandes mit beratender Stimme teil. Scheidet ein/e Revisor/-in vorzeitig aus, so ist ein/e Nachfolger/-in umgehend durch die Mitgliederversammlung zu wählen.</p> <p>Der/die Sprecher/-in der Revisoren kann für seine/ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung sowie über deren Ausgestaltung entscheidet der Vorstand. Darüber hinaus erhalten die Revisor/-en/-innen die Auslagen erstattet, die sie im Vereinsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.</p> <p>Zur Prüfung der Ortsverbandskasse können auch die Kreis-/Bezirksverbandsrevisor/-en/-innen herangezogen werden, wenn die geringe Mitgliederzahl des Ortsverbandes die Wahl der Revisor/-en/-innen nicht ermöglicht.</p> <p>6. Vorstandsmitglieder und Revisor/-en/-innen, die den Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung oder der Finanzordnung zuwiderhandeln, können vom Landesvorstand bzw. Bundesvorstand ihres Amtes enthoben werden.</p> <p>Ergänzungen der Tagesordnung sind zulässig. Der Text muss mindestens fünf Tage vor dem Termin in der ortsverbandüblichen Weise bekannt gemacht werden.</p>

**SoVD Satzung Bundesverband, Stand 25.10.2007
noch nicht im VR eingetragen**

**SoVD Satzung Landesverbände
gültig ab 01.01.2008**

**SoVD Satzung Kreis-/Bezirksverbände
gültig ab 01.01.2008**

**SoVD Satzung Ortsverbände
gültig ab 01.01.2008**

Vornahme von Revisionen

d) Verwaltung des Vermögens

e) Einberufung der Bundesverbandstagung

9. Sitzungen des Bundesvorstandes werden vom/von der Präsident/-en/-in einberufen oder im Verhinderungsfall von einem seiner/ihrer Stellvertreter/-innen oder

a) auf Beschluss des Bundesvorstandes

b) auf Beschluss des Präsidiums

c) auf Verlangen von mindestens neun Bundesvorstandsmitgliedern.

Die Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Bundesvorstandssitzung zum Versand aufgegeben worden sein.

§ 11

Fachausschüsse des Bundesvorstandes

Zur Unterstützung seiner Aufgaben bildet der Bundesvorstand

a) einen Sozialpolitischen Ausschuss

b) einen Organisationsausschuss

c) einen Ausschuss für Frauenpolitik.

Er kann für die Erfüllung bestimmter satzungsgemäßer Aufgaben weitere Fachausschüsse bilden.

Die Vorsitzenden und die Mitglieder dieser Ausschüsse sind unter Beachtung der fachlichen Eignung vom Bundesvorstand zu berufen. Mindestens ein Drittel der Mitglieder zu a und b sollen Frauen sein.

Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Sie sind in ihrer Tätigkeit selbständig. Sie sollen jeweils nicht mehr als 14 Mitglieder haben.

§ 11

Fachausschüsse des Landesvorstandes

Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Landesvorstand

a) einen Sozialpolitischen Ausschuss

b) einen Organisationsausschuss

c) einen Ausschuss für Frauenpolitik

bilden.

Er kann für die Erfüllung bestimmter satzungsgemäßer Aufgaben weitere Fachausschüsse bilden.

Die Vorsitzenden und die Mitglieder dieser Ausschüsse werden unter Beachtung der fachlichen Eignung vom Landesvorstand berufen. Mit Ausnahme zu c sollen mindestens ein Drittel der Mitglieder Frauen sein.

Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Sie sind in ihrer Tätigkeit selbständig. Sie sollen jeweils nicht mehr als neun Mitglieder haben.

OV weiter Seite 17



§ 12**Die Revisor/-en/-innen**

Zur Prüfung des Finanz- und Rechnungswesens werden vier Revisor/-en/-innen für die Dauer der Wahlperiode gewählt, die dem Bundesvorstand nicht angehören dürfen und in keinem Arbeitnehmerverhältnis zum Bundesverband und seinen Gliederungen stehen. Wiederwahl ist möglich. Die Revisor/-en/-innen wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/-in. Die Aufgaben im Einzelnen regelt eine Prüfungsordnung.

Der/die Sprecher/-in der Revisoren kann für seine/ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung sowie über deren Ausgestaltung entscheidet der Vorstand. Darüber hinaus erhalten die Revisor/-en/-innen die Auslagen erstattet, die sie im Vereinsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

Für den Fall, dass ein/e Revisor/-in vorzeitig ausscheidet, wählt die Bundesverbandstagung eine/n 1., 2., 3. und 4. Vertreter/-in, die dann in dieser Reihenfolge als Revisor/-en/-innen nachrücken.

§ 13**Die Bundesverbandstagung**

1. Die Bundesverbandstagung ist das höchste Organ des SoVD.
2. Die Bundesverbandstagung findet alle vier Jahre statt. Der Termin der Bundesverbandstagung ist mindestens fünf Monate vorher vom Bundesvorstand in der SoVD-Zeitung bekannt zu geben. Die Veröffentlichung der Tagesordnung hat mindestens einen Monat vor der Bundesverbandstagung vom Bundesvorstand in der SoVD-Zeitung zu erfolgen.

§ 12**Die Revisor/-en/-innen**

Zur Prüfung des Finanz- und Rechnungswesens des Landesverbandes sind mindestens drei Revisor/-en/-innen für die Dauer von vier Jahren zu wählen, die dem Landesvorstand nicht angehören dürfen und in keinem Arbeitnehmerverhältnis zum Landesverband und seinen Gliederungen stehen. Wiederwahl ist möglich. Die Revisor/-en/-innen wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/-in. Der/die Sprecher/-in oder der/die Vertreter/-in nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teil.

Der/die Sprecher/-in der Revisoren kann für seine/ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung sowie über deren Ausgestaltung entscheidet der Vorstand. Darüber hinaus erhalten die Revisor/-en/-innen die Auslagen erstattet, die sie im Vereinsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

Für den Fall, dass ein/e Revisor/-in vorzeitig ausscheidet, wählt die Landesverbandstagung eine/n 1. und 2. Vertreter/-in, die dann in dieser Reihenfolge als Revisor/-en/-innen nachrücken.

§ 13**Die Landesverbandstagung**

1. Die Landesverbandstagung findet alle vier Jahre, mindestens drei Monate vor der ordentlichen Bundesverbandstagung statt.
2. Abweichend von Ziff. 1 ist eine außerordentliche Landesverbandstagung einzuberufen, wenn diese vom Geschäftsführenden Landesvorstand, von mindestens 2/3 der Mitglieder des Landesvorstandes oder vom Bundesvorstand beantragt wird.

§ 11**Die Revisor/-en/-innen**

Zur Prüfung der Kreis-/Bezirksverbandskasse sind mindestens drei Revisor/-en/-innen zu wählen, die dem Kreis-/Bezirksvorstand nicht angehören dürfen und in keinem Arbeitnehmerverhältnis zum SoVD für diesen Kreis/Bezirk stehen. Wiederwahl ist möglich. Die Revisor/-en/-innen wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/-in. Diese/r oder der/die Vertreter/-in nimmt an den Sitzungen des Kreis-/Bezirksvorstandes mit beratender Stimme teil.

Der/die Sprecher/-in der Revisoren kann für seine/ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung sowie über deren Ausgestaltung entscheidet der Vorstand. Darüber hinaus erhalten die Revisor/-en/-innen die Auslagen erstattet, die sie im Vereinsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

Für den Fall, dass ein/e Revisor/-in vorzeitig ausscheidet, wählt die Kreis-/Bezirksverbandstagung eine/n 1. und 2. Vertreter/-in, der/die dann in dieser Reihenfolge als Revisor/-in nachrückt.

§ 12**Die Kreis-/Bezirksverbandstagung**

1. Die Kreis-/Bezirksverbandstagung findet alle vier Jahre statt.
2. Abweichend von Ziff. 1 ist eine außerordentliche Kreis-/Bezirksverbandstagung einzuberufen, wenn diese vom Geschäftsführenden Kreis-/Bezirksvorstand, von mindestens 2/3 der Mitglieder des Kreis-/Bezirksvorstandes oder vom Landesvorstand beantragt wird.

OV weiter Seite 17



**SoVD Satzung Bundesverband, Stand 25.10.2007
noch nicht im VR eingetragen**

**SoVD Satzung Landesverbände
gültig ab 01.01.2008**

**SoVD Satzung Kreis-/Bezirksverbände
gültig ab 01.01.2008**

**SoVD Satzung Ortsverbände
gültig ab 01.01.2008**

3. Abweichend von Ziffer 2 ist eine außerordentliche Bundesverbandstagung einzuberufen, wenn es vom Präsidium oder von mindestens 2/3 der Mitglieder des Bundesvorstandes beantragt wird. Die Frist für die Einladung beträgt sechs Wochen. Anträge sind spätestens vier Wochen vorher bei der Geschäftsstelle des Bundesverbandes einzureichen. Die Tagesordnung muss mindestens drei Wochen vorher zum Versand aufgegeben worden sein.

4. Den ordentlichen und außerordentlichen Bundesverbandstagungen gehören mit Stimmrecht an:

– die Mitglieder des Bundesvorstandes

– die von den Landesverbänden gewählten 172 Delegierten.

Die Landesverbände haben zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten Ersatzdelegierte zu wählen in einer Anzahl, welche mindestens der Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entspricht. Sie haben die Reihenfolge der Nachfolge festzulegen.

Mindestens ein Drittel der Delegierten sollen Frauen oder Männer sein. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für die gesamte Wahlperiode gewählt.

Die Mitglieder der rechtlich selbständigen Landesverbände entsenden ihre Delegierten über den jeweiligen rechtlich selbständigen Landesverband.

Der Delegiertenschlüssel beruht auf den Mitgliederzahlen zum letzten Tag des Vormonats, der zwölf Monate vor dem Termin der Bundesverbandstagung liegt.

Ohne Stimmrecht nehmen an der Bundesverbandstagung teil:

a) Bundesrevisor/-en/-innen

b) Mitglieder der Fachausschüsse (§ 11)

c) Bundesgeschäftsführer/-in

Die Einladung zur Landesverbandstagung ist vier Wochen vor dem Termin an die Delegierten zum Versand aufzugeben. Anträge sind spätestens drei Wochen vor dem Termin einzureichen. Die Tagesordnung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin an die Delegierten zum Versand aufzugeben.

3. Der Landesverbandstagung gehören mit Stimmrecht an:

- der Landesvorstand

- die von den Kreis-/Bezirksverbänden gewählten Delegierten.

Die Anzahl der von den Kreis-/Bezirksverbänden zu entsendenden Delegierten wird vom Landesvorstand bestimmt. Grundlage dafür ist die Mitgliederzahl in den Kreis-/Bezirksverbänden. Die Revisor/-en/-innen und der/die Landesgeschäftsführer/-in sowie Mitglieder der Fachausschüsse nehmen mit beratender Stimme teil.

Die Kreis-/Bezirksverbände haben zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten Ersatzdelegierte zu wählen in einer Anzahl, welche mindestens der Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entspricht. Sie haben die Reihenfolge der Nachfolge festzulegen.

Mindestens ein Drittel der Delegierten sollen Frauen oder Männer sein. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für die gesamte Wahlperiode gewählt.

4. Die Aufgaben der Landesverbandstagung sind:

a) Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes, der Fachausschüsse (§ 11) und der Revisor/-en/-innen

b) Beschlussfassung über Werbungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Landesverbandsbereich

c) Beschlussfassung über Anträge an den Bundesvorstand und an die Bundesverbandstagung

Die Einladung zur Kreis-/Bezirksverbandstagung ist mindestens vier Wochen, die Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin an die Delegierten zum Versand aufzugeben. Anträge sind spätestens drei Wochen vor dem Termin einzureichen.

3. Der Kreis-/Bezirksverbandstagung gehören mit Stimmrecht an:

- der Kreis-/Bezirksvorstand

- die von den Ortsverbänden gewählten Delegierten.

Die Anzahl der von den Ortsverbänden zu entsendenden Delegierten bestimmt der Kreis-/Bezirksvorstand. Grundlage dafür ist die Mitgliederzahl in den Ortsverbänden. Die Revisor/en /innen und der/die Kreis-/Bezirksgeschäftsführer/-in nehmen mit beratender Stimme teil.

Die Ortsverbände haben zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten Ersatzdelegierte zu wählen in einer Anzahl, welche mindestens der Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entspricht. Sie haben die Reihenfolge der Nachfolge festzulegen.

Mindestens ein Drittel der Delegierten sollen Frauen oder Männer sein. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für die gesamte Wahlperiode gewählt

4. Die Aufgaben der Kreis-/Bezirksverbandstagung sind:

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisor/-en/-innen

b) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden an den Landesvorstand und an die Landesverbandstagung

c) Beschlussfassung über Werbungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit

d) Wahl des Vorstandes

e) Wahl der Revisor/-en/-innen

OV weiter Seite 17



**SoVD Satzung Bundesverband, Stand 25.10.2007
noch nicht im VR eingetragen**

**SoVD Satzung Landesverbände
gültig ab 01.01.2008**

**SoVD Satzung Kreis-/Bezirksverbände
gültig ab 01.01.2008**

**SoVD Satzung Ortsverbände
gültig ab 01.01.2008**

d) Abteilungsleiter/-innen, Referent/-en/-innen des Bundesverbandes

e) Landesgeschäftsführer/-innen

f) Geschäftsführer/-innen der Einrichtungen

5. Aufgaben der Bundesverbandstagung sind:

a) Entgegennahme der Berichte des Bundesvorstandes, der Fachausschüsse (§ 11) und der Revisor/-en/-innen

b) Beschlussfassung über die Satzung

c) Beschlussfassung über die Höhe und Aufteilung (gem. § 6.1) der Beiträge sowie über die Höhe des Beitragsanteils, den rechtlich selbständige Landesverbände für ihre Mitglieder an den Bundesverband abzuführen haben

d) Entscheidung über Anträge und Beschwerden

e) Wahl des Bundesvorstandes, mit Ausnahme des/der Bundesjugendvorsitzenden

f) Wahl der Revisor/-en/-innen

g) Wahl der Mitglieder der Bundesschiedsstelle.

h) Entlastung des Vorstandes

Antragsberechtigt zur Bundesverbandstagung sind die Landesverbandstagungen, die Bundesjugendkonferenz und der Bundesvorstand. Anträge, über die die Bundesverbandstagung entscheiden soll, müssen von den Landesverbänden/ dem Bundesjugendvorstand mindestens acht Wochen vor der Bundesverbandstagung schriftlich beim Bundesvorstand eingereicht werden.

Initiativanträge von Bundesvorstand oder mindestens 30 Stimmberechtigten sind zulässig. Sie sind bei der Tagungsleitung einzureichen. Soweit es sich um Satzungs- oder Beitragsfragen handelt, muss der Wortlaut an alle Stimmberechtigten spätestens 14 Tage vor Tagungsbeginn zum Versand aufgegeben worden sein.

6. Die Geschäfts- und Wahlordnung für die Bundesverbandstagung stellt der Bundesvorstand auf.

d) Wahl des Landesvorstandes, mit Ausnahme des/der Landesjugendvorsitzenden

e) Wahl der Revisor/-en/-innen

f) Wahl der Mitglieder der Landesschiedsstelle

g) Wahl der Delegierten zur Bundesverbandstagung

h) Entlastung des Vorstandes

Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, die Landesjugendkonferenz und die Kreis-/Bezirksverbandstagungen.

Initiativanträge von Landesvorstand oder mindestens 15% der Stimmberechtigten sind zulässig. Sie sind bei der Tagungsleitung einzureichen. Soweit es sich um Satzungs- oder Beitragsfragen handelt, muss der Wortlaut an alle Stimmberechtigten spätestens 14 Tage vor Tagungsbeginn zum Versand aufgegeben worden sein.

5. Die Geschäfts- und Wahlordnung für die Landesverbandstagung stellt der Landesvorstand auf. Die Landesverbandstagung ist dem Bundesvorstand rechtzeitig bekannt zu geben. An ihr hat mindestens ein Vertreter des Bundesvorstandes teilzunehmen.

6. Die Landesverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch eine/n durch den Landesvorstand bestellte/n Protokollführer/-in.

f) Wahl der Delegierten zur Landesverbandstagung

g) Entlastung des Vorstandes

Antragsberechtigt sind der Kreis-/Bezirksvorstand, die Jugendgruppenversammlung und die Ortsverbände.

Initiativanträge von Kreis-/Bezirksvorstand oder mindestens 15% der Stimmberechtigten sind zulässig. Sie sind bei der Tagungsleitung einzureichen. Soweit es sich um Satzungs- oder Beitragsfragen handelt, muss der Wortlaut an alle Stimmberechtigten spätestens 14 Tage vor Tagungsbeginn zum Versand aufgegeben worden sein.

5. Kreis-/Bezirksverbandstagungen sind dem Landesvorstand rechtzeitig bekannt zu geben. An ihnen hat ein/e Beauftragte/r des Landesvorstandes teilzunehmen.

6. Die Geschäfts- und Wahlordnung für die Kreis-/Bezirksverbandstagung stellt der Kreis-/Bezirksvorstand auf.

Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch eine/n vom Kreis-/Bezirksvorstand bestellte/n Protokollführer/-in.

OV weiter Seite 17



**SoVD Satzung Bundesverband, Stand 25.10.2007
noch nicht im VR eingetragen**

**SoVD Satzung Landesverbände
gültig ab 01.01.2008**

**SoVD Satzung Kreis-/Bezirksverbände
gültig ab 01.01.2008**

**SoVD Satzung Ortsverbände
gültig ab 01.01.2008**

7. Die Bundesverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer/-innen erforderlich.

Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch den/die Bundesgeschäftsführer/-in oder eine/n vom Bundesvorstand bestellte/n Vertreter/-in als Protokollführer/-in.

§ 14

Jugend im SoVD

Für die integ-Jugend im SoVD gilt diese Satzung. Sie gibt sich für ihre Arbeit eigene Richtlinien.

§ 15

Auflösung des SoVD

1. Die Auflösung des SoVD kann nur durch Beschluss einer Bundesverbandstagung mit mindestens 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des SoVD oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. , der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Im Falle der Fusion/Verschmelzung des SoVD-Bundesverbandes mit einem anderen Sozialverband, der die gleichen Ziele verfolgt, fließt das Vermögen diesem neuen rechtlich selbständigen Verband zu.

§ 14

Jugend im SoVD

Für die integ-Jugend im SoVD gilt diese Satzung. Sie gibt sich für ihre Arbeit eigene Richtlinien.

Der/die Landesjugendvorsitzende nimmt mit Stimmrecht an den Landesvorstandssitzungen und der Landesverbandstagung teil.

§ 15

Auflösung des SoVD

1. Die Auflösung des SoVD-Bundesverbandes kann nur durch Beschluss einer Bundesverbandstagung mit mindestens 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des SoVD oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. , der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Im Falle der Fusion/Verschmelzung des SoVD-Bundesverbandes mit einem anderen Sozialverband, der die gleichen Ziele verfolgt, fließt das Vermögen diesem neuen rechtlich selbständigen Verband zu.

§ 13

Jugend im SoVD

Für die integ-Jugend im SoVD gilt diese Satzung. Sie gibt sich für ihre Arbeit eigene Richtlinien.

Der/Die Vorsitzende des integ-Jugendclubs nimmt mit Stimmrecht an den Kreis-/Bezirksvorstandssitzungen und der Kreis-/Bezirksverbandstagung teil.

§ 14

Auflösung des SoVD

1. Die Auflösung des SoVD-Bundesverbandes kann nur durch Beschluss einer Bundesverbandstagung mit mindestens 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des SoVD oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. , der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Im Falle der Fusion/Verschmelzung des SoVD-Bundesverbandes mit einem anderen Sozialverband, der die gleichen Ziele verfolgt, fließt das Vermögen diesem neuen rechtlich selbständigen Verband zu.

§ 11

Jugend im SoVD

Für die integ-Jugend im SoVD gilt diese Satzung. Sie gibt sich für ihre Arbeit eigene Richtlinien.

Der/die Vorsitzende des integ-Jugendclubs nimmt mit Stimmrecht an den Vorstandssitzungen des Ortsverbandes teil.

§ 12

Auflösung des SoVD

1. Die Auflösung des Bundesverbandes kann nur durch Beschluss einer Bundesverbandstagung mit mindestens 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des SoVD oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. , der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Im Falle der Fusion/Verschmelzung des SoVD-Bundesverbandes mit einem anderen Sozialverband, der die gleichen Ziele verfolgt, fließt das Vermögen diesem neuen rechtlich selbständigen Verband zu.

§ 16

Auflösung des Landesverbandes

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch Beschluss einer Landesverbandstagung mit mindestens 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen werden.
2. Im Falle des Zusammenschlusses mit einem anderen Landesverband fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neuen Landesverbandes.

Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die nächsthöhere Organisationsgliederung des SoVD e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15

Auflösung des Landesverbandes

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch Beschluss einer Landesverbandstagung mit mindestens 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen werden.
2. Im Falle des Zusammenschlusses mit einem anderen Landesverband fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neuen Landesverbandes.

Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die nächsthöhere Organisationsgliederung des SoVD e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13

Auflösung des Landesverbandes

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch Beschluss einer Landesverbandstagung mit mindestens 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen werden.
2. Im Falle des Zusammenschlusses mit einem anderen Landesverband fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neuen Landesverbandes.

Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die nächsthöhere Organisationsgliederung des SoVD e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16

Gründung und Auflösung eines Kreis-/Bezirksverbandes

Die Gründung, der Zusammenschluss mehrerer Kreis-/Bezirksverbände oder die Auflösung eines Kreis-/Bezirksverbandes können nur mit Zustimmung des Landesvorstandes erfolgen.

Im Falle des Zusammenschlusses fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neuen Kreis-/Bezirksverbandes.

Bei Auflösung des Kreis-/Bezirksverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die nächsthöhere Organisationsgliederung des SoVD e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16

Gründung und Auflösung eines Kreis-/Bezirksverbandes

Die Gründung, der Zusammenschluss mehrerer Kreis-/Bezirksverbände oder die Auflösung eines Kreis-/Bezirksverbandes können nur mit Zustimmung des Landesvorstandes erfolgen.

Im Falle des Zusammenschlusses fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neuen Kreis-/Bezirksverbandes.

Bei Auflösung des Kreis-/Bezirksverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die nächsthöhere Organisationsgliederung des SoVD e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

BV weiter Seite 19



SoVD Satzung Bundesverband, Stand 25.10.2007 <u>noch nicht</u> im VR eingetragen	SoVD Satzung Landesverbände gültig ab 01.01.2008	SoVD Satzung Kreis-/Bezirksverbände gültig ab 01.01.2008	SoVD Satzung Ortsverbände gültig ab 01.01.2008
<p style="text-align: center;">§ 16 Geschäftsjahr</p> <p>Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten der Satzung</p> <p>Diese Satzung wurde von der Bundesverbandstagung im Oktober 2007 beschlossen und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Geschäftsjahr</p> <p>Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung</p> <p>Diese Satzung wurde von der Bundesverbandstagung im Oktober 2007 beschlossen und tritt am 01.01.2008 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Geschäftsjahr</p> <p>Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung</p> <p>Diese Satzung wurde von der Bundesverbandstagung im Oktober 2007 beschlossen und tritt am 01.01.2008 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Gründung und Auflösung eines Ortsverbandes</p> <p>Die Gründung oder der Zusammenschluss mehrerer Ortsverbände sowie die Auflösung eines Ortsverbandes können nur mit Zustimmung des Kreis-/Bezirksvorstandes erfolgen.</p> <p>Im Falle des Zusammenschlusses fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neuen Ortsverbandes.</p> <p>Bei Auflösung des Ortsverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die nächsthöhere Organisationsgliederung des SoVD e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Geschäftsjahr</p> <p>Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung</p> <p>Diese Satzung wurde von der Bundesverbandstagung im Oktober 2007 beschlossen und tritt am 01.01.2008 in Kraft.</p>

Schiedsstellenordnung des Bundesverbandes (Gültig für die Satzungen aller Ebenen)

§ 1

1. Die Schiedsstellen sind besetzt mit eine/m/r Vorsitzenden und zwei Beisitzer/n/innen. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung.
2. Die Mitglieder der Schiedsstellen sind unabhängig. Sie müssen Mitglieder des SoVD sein.
3. Die Mitglieder der Landesschiedsstellen dürfen nicht gleichzeitig eine Funktion im Landesvorstand haben, die Mitglieder der Bundesschiedsstelle dürfen nicht dem Bundesvorstand angehören.
4. Die Mitglieder der Landesschiedsstellen werden von den Landesverbandstagen, die Mitglieder der Bundesschiedsstelle von der Bundesverbandstagung für die Dauer von je vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Ist in einem Landesverband eine Schiedsstelle nicht eingerichtet, so kann ein in diesem Landesverband eingeleitetes Verfahren auf Wunsch des Antragsberechtigten nach § 3 an die Schiedsstelle eines anderen Landesverbandes zur Entscheidung übertragen werden. Das Präsidium bestimmt, vor welcher Landesschiedsstelle das Verfahren durchgeführt wird.
6. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Befangenheitsantrag gegenüber einem oder mehreren Mitgliedern der zuständigen Landesschiedsstelle für begründet erklärt wird. Ein solcher Antrag ist mit schriftlicher Begründung an das Präsidium zu stellen, das über den Befangenheitsantrag entscheidet.
7. Der/Die Vorsitzende der Bundesschiedsstelle sollte Volljurist/in sein.

§ 2

1. Die Bundesschiedsstelle ist zuständig:
 - a) wenn es sich um eine Maßnahme handelt gegen
 - ein Mitglied des Bundesvorstandes
 - ein Mitglied eines Fachausschusses des Bundesvorstandes
 - eine/n Bundesrevisor/-in
 - ein Mitglied der Bundesschiedsstelle
 - b) für Berufungen gegen Entscheidungen einer Landesschiedsstelle
2. In allen anderen Fällen ist die Zuständigkeit der Landesschiedsstellen gegeben. Berufung gegen eine Entscheidung einer Landesschiedsstelle ist nur zulässig, wenn diese auf Abschluss erkannt hat. Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Bundesschiedsstelle einzu legen.

§ 3

1. Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.
2. Antragsberechtigt sind
 - a) die Vorstände der Orts-, Kreis-/Bezirks- und Landesverbände, soweit es sich um Mitglieder ihrer Organisationsgliederungen handelt
 - b) der Bundesvorstand
 - c) im Falle der originären Zuständigkeit der Bundesschiedsstelle der Bundesvorstand oder ein Landesvorstand
 - d) im übrigen jedes Mitglied, wenn es durch einen wichtigen Grund im Sinne des § 8 der Satzung betroffen ist

§ 4

Nach Einleitung des Schiedsverfahrens hat der/die Vorsitzende der/dem Betroffenen unver-

züglich davon Mitteilung zu machen. Ihr/Ihm sind die Vorwürfe bekannt zu geben, die zur Einleitung des Verfahrens geführt haben. Die/Der Betroffene kann innerhalb eines Monats hierzu Stellung nehmen.

§ 5

1. Das Verfahren vor der Schiedsstelle kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Die/der Vorsitzende bereitet die Sitzung vor und leitet sie.
3. Stellt die/der Betroffene einen entsprechenden Antrag oder soll eine Zeugenvernehmung durchgeführt werden, ist eine mündliche Verhandlung erforderlich.
4. Wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt, ist der/dem Betroffenen 14 Tage vorher Ort und Zeit des Termins und gegebenenfalls die beabsichtigte Zeugenvernehmung bekannt zu geben. Der/dem Betroffenen steht es frei, daran teilzunehmen.
5. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die/der Vorsitzende kann der/dem Betroffenen gestatten, sich in der mündlichen Verhandlung durch ein Mitglied des SoVD vertreten zu lassen.

§ 6

Die Entscheidung der Schiedsstelle erfolgt schriftlich. Sie ist unter Darlegung des Sachverhaltes ausführlich zu begründen. Sie muss darauf hinweisen, ob und in welcher Form ein Rechtsmittel möglich ist. Die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch Einschreiben.